



Kantonsratsbeschluss

betreffend Übertrag von Beteiligungen und Darlehen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sowie Aufwertung von Verwaltungsvermögen

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 25. Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Anregung der Staatswirtschaftskommission und im Rahmen der HRM2-Bereinigungen¹ hat die Finanzdirektion überprüft, ob die Beteiligungen und Darlehen korrekt im Finanz- oder im Verwaltungsvermögen bilanziert sind. Es geht darum, die zum Teil historisch begründeten Zuteilungen zu hinterfragen und sie nötigenfalls zu bereinigen. Bei diesen Bereinigungen sind Überträge vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und zum Teil auch Aufwertungen notwendig. Gemäss Finanzhaushaltgesetz handelt es sich dabei um Ausgaben, die vom Kantonsrat beschlossen werden müssen. Es sind jedoch lediglich buchmässige, nicht liquiditätswirksame Transaktionen, die weder einen Mittelabfluss noch -zufluss zur Folge haben. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Zuteilungskriterien
3. Übertrag vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen
4. Zusätzliche Aufwertung von Verwaltungsvermögen
5. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen
6. Verfahrensfragen
7. Terminplan
8. Antrag

1. Ausgangslage

In § 7 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1) ist Folgendes definiert:

- **Finanzvermögen** besteht aus jenen Vermögenswerten, welche ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können;
- **Verwaltungsvermögen** umfasst diejenigen Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind.

Aufgrund dieser knappen gesetzlichen Bestimmungen ist es manchmal nicht ohne Weiteres klar, zu welcher Kategorie eine Beteiligung oder ein Darlehen gehört. Zudem ist es heute nicht immer nachvollziehbar, welche Überlegungen vor Jahren oder Jahrzehnten zu einer bestimmten Zuteilung geführt hatten. Aus diesem Grund werden hier die Zuteilungskriterien präzisiert und die notwendigen Bereinigungen vorgenommen. Die Neuzuteilungen werden erstmals in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesen.

¹ Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) vom 25. Januar 2008

2. Zuteilungskriterien

2.1. Finanzvermögen

Für eine korrekte Zuteilung zum Finanzvermögen müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- a) Der Wert hat den Charakter einer Finanzanlage;
- b) es wird eine marktübliche Rendite erwirtschaftet;
- c) es besteht ein Markt, der grundsätzlich jederzeit einen Verkauf ermöglicht;
- d) der Erwerb ist keine Ausgabe gemäss § 24 FHG.

Zum Finanzvermögen gehören zum Beispiel:

- Flüssige Mittel (wie Kassenbestände, Bank- und Postcheckkonten);
- Guthaben (wie Festgeldanlagen und Debitoren);
- Finanzanlagen (wie Wertschriften und Grundstücke).

2.2. Verwaltungsvermögen

Für eine korrekte Zuteilung zum Verwaltungsvermögen müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- a) Der Wert dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Dazu zählen auch Aufgaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht bzw. bei denen die Förderung öffentlicher Interessen durch Dritte im Vordergrund steht;
- b) die Erwirtschaftung einer Rendite ist nicht zwingend;
- c) der Wert darf oder kann nicht veräussert werden;
- d) der Erwerb stellt eine Ausgabe gemäss § 24 FHG dar.

Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel:

- Sachanlagen (wie Grundstücke, Hoch- und Tiefbauten, Mobilien und die Informatik);
- Investitionsbeiträge;
- Beteiligungen;
- Darlehen.

Bemerkung: Zugänge und Abgänge von Verwaltungsvermögen sind zwingend über die Investitionsrechnung zu buchen.

3. Übertrag vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Überträge vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen gelten als Ausgaben (§ 24 FHG) und haben zum Buchwert, nach Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen, zu erfolgen (§ 13 Abs. 3 FHG).

3.1. Übertrag von Darlehen

Die folgenden Darlehen sind zurzeit im Finanzvermögen bilanziert. Nach den Zuteilungskriterien in Ziff. 2.2 handelt es sich jedoch um Verwaltungsvermögen, weil ein öffentliches Interesse besteht bzw. die Förderung öffentlicher Interessen durch Dritte im Vordergrund steht. Sie sind deshalb wie folgt zu übertragen:

in Franken	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Darlehen	Buchwert alt	Buchwert neu
Darlehen an Verein Consol ²	200'000.00	200'000.00
Darlehen an Sennhütte ³	100'000.00	100'000.00
Darlehen an Swiss DRG AG ⁴	33'117.45	33'117.45
Investitionsdarlehen ⁵	17'862'371.25	17'862'371.25
Betriebshilfedarlehen ⁵	595'500.00	595'500.00

Bemerkung: Die Überträge erfolgen erfolgsneutral zum jeweiligen Buchwert über die Investitionsrechnung und werden im Verwaltungsvermögen aktiviert.

3.2. Übertrag von Beteiligungen und Aufwertungen

Die folgenden Beteiligungen sind zurzeit im Finanzvermögen bilanziert. Nach den Zuteilungskriterien in Ziff. 2.2 handelt es sich jedoch um Verwaltungsvermögen, weshalb sie wie folgt zu übertragen sind:

in Franken	Finanzvermögen			Verwaltungsvermögen
Beteiligung	Buchwert alt	Wertberichtigung	Saldo	Buchwert neu
Axpo Holding	1.00	1.00	0	1.00
Gesellschaft für Hotelkredit	1.00	1.00	0	1.00
OBTG (Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft)	1.00	1.00	0	1.00
REKA (Reisekasse der Schweiz)	1.00	1.00	0	1.00
SNB (Schweizerische Nationalbank)	396'000.00	396'000.00	0	1.00

Bemerkung: Die Wertberichtigungen müssen vor dem Übertrag vollständig aufgelöst werden. Die Überträge erfolgen zum jeweiligen Buchwert über die Investitionsrechnung und werden im Verwaltungsvermögen aktiviert. Dies führt zu einem ausserordentlichen Ertrag in der Laufenden Rechnung von 5 Franken, der aber nicht liquiditätswirksam ist.

² Der Verein stellt Arbeitsplätze für Menschen mit Erwerbsbehinderung zur Verfügung. Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug.

³ Fachinstitution für Suchttherapie. Die Trägerschaft des Vereins „Sennhütte“ sind die Gemeinnützige Gesellschaft des Kanton Zug (GGZ) und das Drogenforum Zug (DFZ).

⁴ SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) ist das neue Tarifsysteem für stationäre akutsomatische Spitalleistungen. Zuständig für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege des Schweizer Fallpauschalen-Systems ist die SwissDRG AG.

⁵ Es handelt sich um Darlehen an die Landwirtschaft per Stichtag 14. September 2011

4. Zusätzliche Aufwertung von Verwaltungsvermögen

4.1. Aufwertung von diversen Beteiligungen

Um alle Beteiligungen im Verwaltungsvermögen nach den gleichen Bewertungsgrundsätzen in der Bilanz auszuweisen, müssen sie auf den Erinnerungsfranken aufgewertet werden (Ausnahme siehe Ziff. 4.2). Diese Aufwertungen erfolgen über die Investitionsrechnung. Die Aufwertungen führen zu einem ausserordentlichen Ertrag in der Laufenden Rechnung von 6 Franken, der aber nicht liquiditätswirksam ist.

in Franken	Verwaltungsvermögen	
	Buchwert alt	Buchwert neu
Beteiligung		
Batrec Industrie AG ⁶	0	1.00
inNet Monitoring AG ⁷	0	1.00
Schiffahrtsgesellschaft Zugersee	0	1.00
Schweizerische Rheinsalinen AG	0	1.00
TMF Extraktionswerk AG ⁸	0	1.00
Zuger Kantonsspital AG	0	1.00

4.2. Aufwertung der Beteiligung an der Zuger Kantonalbank

In früheren Jahren wurde diese Beteiligung jeweils jährlich um 10% degressiv abgeschrieben, was zwar formell korrekt aber sachlich nicht gerechtfertigt war. Gemäss Vorlage Nr. 634.1 - 9795 vom 2. März 1999 hatte der Kantonsrat deshalb beschlossen, die Beteiligung an der Zuger Kantonalbank erst dann wieder abzuschreiben, wenn der Buchwert den Nominalwert erreicht hat. Diese Bestimmung wurde bei der Revision des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 gesetzlich verankert. Gemäss § 13 Abs. 4 Bst. b FHG wird die Beteiligung an der Zuger Kantonalbank «höchstens zum Nominalwert» bilanziert.

Der Kanton hält 50% des Aktienkapitals von aktuell 144'144'000 Franken. Es ist angezeigt, diese Beteiligung aus Transparenzgründen zum tatsächlichen Nominalwert auszuweisen und somit um 8'992'400 Franken auf 72'072'000 Franken aufzuwerten:

in Franken	Verwaltungsvermögen	
	Buchwert alt	Buchwert neu
Beteiligung		
Zuger Kantonalbank	63'079'600.00	72'072'000.00

Bemerkung:

Dieser Vorgang führt zu einem ausserordentlichen Ertrag in der Laufenden Rechnung von 8'992'400 Franken, der aber nicht liquiditätswirksam ist.

⁶ Die Batrec Industrie AG ist ein weltweit tätiges Recyclingunternehmen mit Sitz in Wimmis (Schweiz), das sich auf die wirtschaftliche, umweltfreundliche und nachhaltige Entsorgung von Sonderabfällen, insbesondere Batterien und Quecksilber, spezialisiert hat.

⁷ Die inNET Monitoring AG mit Sitz in Altdorf ist das Kompetenzzentrum für Beratungen und Messungen im Umweltbereich und Umweltdaten-Verarbeitungen aller Art.

⁸ Die TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen, das in ihrem Einzugsgebiet tierische Nebenprodukte aus den Regionalen Tierkörpersammelstellen, den Schlachtbetrieben/Metzgereien sowie aus der Landwirtschaft entsorgt. Die Aktien gehören je zur Hälfte den beteiligten Kantonen sowie diversen privaten Metzgereiorganisationen.

4.3. Aufwertung eines Darlehens

Es handelt sich hier um ein bedingt rückzahlbares Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) aus den Jahren 1977–1979 von insgesamt 2.89 Mio. Franken, welches bereits vollständig abgeschrieben war. Es ist auf den Erinnerungsfranken aufzuwerten. Die Aufwertung führt zu einem ausserordentlichen Ertrag in der Laufenden Rechnung von 1 Franken, der aber nicht liquiditätswirksam ist.

in Franken	Verwaltungsvermögen	
	Buchwert alt	Buchwert neu
Darlehen		
Darlehen an die ZVB AG	0	1.00

5. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

A	Investitionsrechnung	2011	2012	2013	2014
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	0			
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	- Übertrag gemäss Ziff. 3.1	18'790'988.70			
	- Aufwertung gemäss Ziff. 3.2	5.00			
	- Aufwertung gemäss Ziff. 4.1	6.00			
	- Aufwertung gemäss Ziff. 4.2	8'992'400.00			
	- Aufwertung gemäss Ziff. 4.3	1.00			
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	0			
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag: Gegenbuchungen zu den Aufwertungen gemäss Ziff. 3.2 - 4.3	8'992'412.00			

Bemerkung: Beteiligungen und Darlehen werden nicht abgeschrieben. Bei den Investitionsausgaben handelt sich um buchmässige, Transaktionen, die keinen Mittelabfluss zur Folge haben. Die Erträge in der Laufenden Rechnung führen zu einem ausserordentlichen Ertrag, jedoch ebenfalls ohne einen Zufluss finanzieller Mittel.

6. Verfahrensfragen

Da die Überträge und Aufwertungen über die Investitionsrechnung verbucht werden, handelt es sich gemäss § 24 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) um Ausgaben. Inbezug auf den Zeitpunkt der Vornahme besteht eine Handlungsfreiheit, weshalb diese gemäss § 25 Abs. 1 FHG als neue Ausgaben gelten. Beim vorliegenden Kantonsratsbeschluss handelt es sich um ein Finanzdekret gemäss § 55 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (GOKR, BGS 141.1), das zwei Mal beraten werden muss. Gemäss § 55 Abs. 3 GOKR kann die 2. Lesung bereits an der folgenden Kantonsratssitzung stattfinden. Weil der Betrag der Vorlage 500'000 Franken übersteigt, unterliegt der Beschluss dem Referendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

7. Terminplan

25. Oktober 2011	Regierungsrat (Direktüberweisung an Stawiko)
03. November 2011	Stawiko
24. November 2011	1. Lesung Kantonsrat
15. Dezember 2011	2. Lesung Kantonsrat
bis 15. Februar 2012	Referendumsfrist (60 Tage)
Umsetzung im Anhang zur Jahresrechnung 2011	

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2089.2 - 13912 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 25. Oktober 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser